

Zahnarztbehandlungen von Sozialhilfebezügern

Merkblatt für Zahnärzte und Klienten

Grundsatz:

Notwendige zahnärztliche Behandlungen werden mittels Kostengutsprache sichergestellt (Art. 16a Sozialhilfegesetz). Kostengutsprachen werden erteilt, wenn die Behandlung im Sinne der Sozialhilfe übernommen werden kann (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Instandstellung des Gebisses).

- Für die Kostenübernahme von Zahnbehandlungen bei Erwachsenen besteht eine **Karenzfrist von 6 Monaten** ab Beginn des Sozialhilfebezugs. Davon ausgenommen sind Notfälle.
- Für planbare Zahnbehandlungen (ausgenommen Notfälle) ist immer ein vom Zahnarzt unterschriebenes **Kostengutsprachege such** inkl. Kostenvoranschlag mit den üblichen vollständigen Unterlagen der VKZS (Zahnformular Sozialmedizin, Zahnröntgenaufnahmen, Fotos etc.) einzureichen. Der Suva-Tarif von Fr. 1.00 ist anzuwenden. **Wichtig** ist deshalb, dass Sie Ihren **Zahnarzt über Ihren Sozialhilfebezug informieren**, damit er korrekt abrechnet.
- Für eine Überschreitung der bewilligten Behandlungskosten um mehr als 15 % ist ein erneutes begründetes Kostengutsprachege such einzureichen. Die **Kostengutsprachen** werden für die Dauer von **12 Monaten bzw. bis zur Ablösung von der Sozialhilfe befristet**.
- **Bei mangelnder Mundhygiene haben Sie sich mit 10 % an den Kosten zu beteiligen.**
- Die **Kosten für versäumte Sitzungen gehen zu Ihren Lasten.**
- Eine **Notfallbehandlung** ist in ihrer Natur nicht planbar. Behandlungsziel ist es, die betroffene Person schmerzfrei und kaufähig zu machen. Kosten für Notfallbehandlungen werden nur bis zu einem **Maximalbetrag von Fr. 600.00** übernommen.
- Kosten für Zahnkontrolle und Dentalhygiene werden maximal 1x jährlich vollumfänglich übernommen.
- Es werden **keine Zahnbehandlungen im Ausland** finanziert.